

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Prüfungsordnung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 23/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.09.2021

Index

5025 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Text**§ 8****Prüfungsgebiete der Klausurprüfung**

(1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachklausur“ (180 Minuten, praktisch, grafisch/schriftlich/mündlich).

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachklausur“ umfasst den Lehrstoff eines Pflichtgegenstandes bzw. mehrerer Pflichtgegenstände aus dem Fachbereich der jeweiligen Fachrichtung, wobei das Schwergewicht in der praktischen Tätigkeit zu liegen hat.

(3) Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat wird angehalten, ein zur Themenstellung der Abschlussarbeit unterschiedliches Prüfungsgebiet aus dem Fachbereich der jeweiligen Fachrichtung zu wählen. Erfolgt die Wahl des Prüfungsgebietes der Fachklausur nicht bis zur Abgabe der Abschlussarbeit, legt die Klassenvorständin/der Klassenvorstand oder eine Klassenlehrerin/ein Klassenlehrer das Prüfungsgebiet fest.

(4) Im Fall der negativen Beurteilung einer Klausurarbeit ist eine mündliche Kompensationsprüfung möglich.

Im RIS seit

02.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

Gesetzesnummer

20001646

Dokumentnummer

LST40027622